



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Gz: 591pä/011-2016#006
Datum: 10.02.2017

Bescheid

**zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 13. Oktober 2006,
Gz.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5
(Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt)**

gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

**„S 21, PFA 1.5 "Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt"
22. PÄ Bergmännische Bauweise Ehmannastraße “**

in Stuttgart

Bahn-km -3,100 bis -3,300

der Strecke

4715 Stuttgart Hbf - Bad Cannstatt

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt am Main**

diese vertreten durch die

**DB Projekt Stuttgart – Ulm GmbH
Räpplienstraße 17
70191 Stuttgart**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart – Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Bescheid:

A. Verfügender Teil

A.1 Änderung des festgestellten Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „S 21, PFA 1.5 "Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt" 22. PÄ Bergmännische Bauweise Ehmmanstraße“ wird festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand der 22. Planänderung ist die Änderung der planfestgestellten offenen Bauweise zur Herstellung des Kreuzungsbauwerks der Fernbahn-Zuführung und der S-Bahn-Zuführung Bad Cannstatt im Bereich der Ehmmanstraße in die bergmännische Bauweise. Damit verbunden ist die Anpassung des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Bescheid zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.10.2006, Gz.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „S 21, PFA 1.5, 22.PÄ Bergmännische Bauweise Ehmannastraße“, Bahn-km -0,3100 bis km -0,300 der Strecke 4715 Stuttgart Hbf – Bad Cannstatt in Stuttgart, Gz. 591pä/011-2016#006 vom 10.02.2017

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
00	Gesamtinhaltsverzeichnis, Ergänzung vom 09.09.2016, 8 Seiten	Nur zur Information
	Erläuterungen zum Planänderungsantrag, „Bergmännische Bauweise Ehmannastraße“ vom 10.03.2016, 6 Seiten	
01-A	Anlage 1: Erläuterungsbericht, Teil III: Beschreibung des Planfeststellungsbereiches – Ergänzung vom 05.03.2016	Ändert Anlage 1
02	Übersichtspläne - Ergänzung	
2.6, Blatt 1B von 2	Übersichtslageplan, Planfeststellungsabschnitt 1.5 Nördlicher Teil, Maßstab 1:5.000 vom 08.03.2016	Ersetzt Anlage 2.6, Blatt 1A von 2
2.7.2.1, Blatt 1B von 2	Übersichtshöhenplan 1.1, Fernbahn von Bad Cannstatt, Achse 136, Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Stat -4,8-64,359 bis -2,1-0,000, Maßstab 1:5.000, 1:500 vom 08.03.2016	Ersetzt Anlage 2.7.2.1, Blatt 1A von 2
2.7.2.2, Blatt 1B von 2	Übersichtshöhenplan, Fernbahn nach Bad Cannstatt, Achse 176, Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Stat. -4,6-86,049 bis -2,1-35,000, Maßstab 1:5.000, 1:500 vom 08.03.2016	Ersetzt Anlage 2.7.2.2, Blatt 1A von 2
2.7.5, Blatt 1B von 2	Übersichtshöhenplan, S-Bahn von Bad Cannstatt, Achse 322, Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg-Mittnachtstraße, Stat. -3,7-53,040 bis -1,7-67,083, Maßstab 1:5.000, 1:500 vom 08.09.2016	Ersetzt Anlage 2.7.5, Blatt 1A von 2
2.7.5, Blatt 2B von 2	Übersichtshöhenplan, S-Bahn nach Bad Cannstatt, Achse 321, Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg-Mittnachtstraße, Stat. -3,7-56,516 bis -1,7-74,060, Maßstab 1:5.000, 1:500 vom 08.09.2016	Ersetzt Anlage 2.7.5, Blatt 2A von 2
03	Bauwerksverzeichnis – Ergänzung	
	Bauwerksverzeichnis vom 07.03.2016, Seiten: 46a, 47a, 47.1, 71a, 72a, 73a, 99a	Ändert Anlage 3

Bescheid zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.10.2006, Gz.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „S 21, PFA 1.5, 22.PÄ Bergmännische Bauweise Ehmannastraße“, Bahn-km -0,3100 bis km -0,300 der Strecke 4715 Stuttgart Hbf – Bad Cannstatt in Stuttgart, Gz. 591pä/011-2016#006 vom 10.02.2017

04	Lagepläne - Ergänzung	
4.2, Blatt 4A von 10	Lageplan, Fernbahn von/nach Bad Cannstatt, Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Stat. -3,5-88,905 bis -3,3-00,743, Maßstab 1:1.000 vom 08.09.2016	Ersetzt Anlage 4.2, Blatt 4 von 10
4.3, Blatt 2A von 4	Lageplan, S-Bahn von/nach Stg Nord, Str. 4805 Stg Nord – Stuttgart Hbf (tief), Stat. -2,3-14,678 bis -2,0-46,517, Maßstab 1:1.000 vom 08.09.2016	Ersetzt Anlage 4.3, Blatt 2 von 4
4.5, Blatt 4B von 5	Lageplan, S-Bahn von/nach Bad Cannstatt, Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg-Mittnachtstraße, Stat. -2,4-93,867 bis -2,0-42,503, Maßstab 1:1.000 vom 08.09.2016	Ersetzt Anlage 4.5, Blatt 4A von 5
05	Höhenpläne - Ergänzung	
5.2.4, Blatt 1A von 2	Höhenplan, Fernbahn von Bad Cannstatt, Achse 136, Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Stat. -3,5-88,905 bis -3,3-00,743, Maßstab 1:1.000, 1:200 vom 08.03.2016	Ersetzt Anlage 5.2.4, Blatt 1 von 2
5.2.4, Blatt 2A von 2	Höhenplan, Fernbahn nach Bad Cannstatt, Achse 176, Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart hbf, Stat. -3,4-20,550 bis -3,1-27,092, Maßstab 1:1.000, 1:200 vom 08.03.2016	Ersetzt Anlage 5.2.4, Blatt 2 von 2
5.5.3, Blatt 1C von 2	Höhenplan, S-Bahn von Stg-Bad Cannstatt, Achse322, Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg-Mittnachtstraße, Stat. -2,7-38,279 bis -1,9-64,891, Maßstab 1:1.000, 1:200 vom 08.09.2016	Ersetzt Anlage 5.5.3, Blatt 1B von 2
5.5.4, Blatt 1B von 2	Höhenplan, S-Bahn von Stg-Bad Cannstatt, Achse322, Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg-Mittnachtstraße, Stat. -2,4-93,867 bis -2,0-42,503, Maßstab 1:1.000, 1:200 vom 08.09.2016	Ersetzt Anlage 5.5.4, Blatt 1A von 2
5.5.4, Blatt 2B von 2	Höhenplan, S-Bahn nach Stg-Bad Cannstatt, Achse321, Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg-Mittnachtstraße, Stat. -2,4-76,534 bis -2,1-05,986, Maßstab 1:1.000, 1:200 vom 08.09.2016	Ersetzt 5.5.4, Blatt 2A von 2
06	Regelquerschnitte - Ergänzung	
6.2, Blatt 4A von 7	Regelquerschnitt, Tunnel, zweigleisig, bergm. Bauweise (Kreuzungsbauwerk Ehmannastraße) (Fernbahn), Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf; Stat. -3,5-60,773 bis -3,5-03,542, Maßstab 1:50 vom 08.03.2016	Ersetzt Anlage 6.2, Blatt 4 von 7

Bescheid zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.10.2006, Gz.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „S 21, PFA 1.5, 22.PÄ Bergmännische Bauweise Ehmannastraße“, Bahn-km -0,3100 bis km -0,300 der Strecke 4715 Stuttgart Hbf – Bad Cannstatt in Stuttgart, Gz. 591pä/011-2016#006 vom 10.02.2017

6.2, Blatt 5A von 7	Regelquerschnitt, Tunnel, zweigleisig, offene/ bergm. Bauweise (Kreuzungsbauwerk Ehmannastraße) (Fernbahn), Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Stat. -3,5-03,542 bis -3,2-97,019, Maßstab 1:50 vom 08.03.2016	Ersetzt Anlage 6.2, Blatt 5 von 7
6.5, Blatt 4A von 10	Regelquerschnitt, Tunnel, zweigleisig, offene/ bergm. Bauweise (Verzweigungsbauwerk Abstellbahnhof) (S-Bahn), Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg. Mitternachtstraße; Stat. -2,3-99,000 bis -2,3-02,147, Maßstab 1:50 vom 08.03.2016	Ersetzt Anlage 6.5 Blatt 4 von 10
07	Bauwerkspläne Ergänzung	
7.2.3.1, Blatt 1B von 1	Bauwerksgrundriss, Aufweitung Rosensteintunnel (Fernbahn), Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Stat. -3,8-16,000 bis -3,5-60,773, Maßstab 1:200 vom 08.03.2016	Ersetzt Anlage 7.2.3.1, Blatt 1A von 1
7.2.3.2, Blatt 1B von 1	Bauwerkslängsschnitt, Aufweitung Rosensteintunnel (Fernbahn), Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Stat. -3,8-16,000 bis -3,5-60,773, Maßstab 1:200 vom 08.03.2016	Ersetzt Anlage 7.2.3.2, Blatt 1A von 1
7.2.4.1, Blatt 1A von 1	Bauwerksgrundriss, Kreuzungsbauwerk Ehmannastraße (Fernbahn), Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Stat. -3,3-96,000 bis -3,3-50,000, Maßstab 1:200 vom 08.09.2016	Ersetzt Anlage 7.2.4.1, Blatt 1 von 1
7.2.4.2, Blatt 1A von 1	Bauwerkslängsschnitt, Kreuzungsbauwerk Ehmannastraße, Achse 176 (Fernbahn), Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Stat. -3,3-96,000 bis -3,3-50,000, Maßstab 1:200 vom 08.03.2016	Ersetzt Anlage 7.2.4.2, Blatt 1 von 1
7.2.4.3, Blatt 1B von 2	Bauwerksquerschnitt 1, Kreuzungsbauwerk Ehmannastraße (Fernbahn), Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Stat. -3,3-68,425, Maßstab 1:100 vom 08.03.2016	Ersetzt Anlage 7.2.4.3, Blatt 1A von 2
7.2.4.3, Blatt 2B von 2	Bauwerksquerschnitt 2, Kreuzungsbauwerk Ehmannastraße (Fernbahn), Str. 4715 Stg Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Stat. -3,3-94,492, Maßstab 1:100 vom 08.03.2016	Ersetzt Anlage 7.2.4.3, Blatt 2A von 2
7.2.5.1, Blatt 1A von 1	Bauwerksgrundriss, Verzweigungsbauwerk Ehmannastraße (Fernbahn), Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Stat. -3,3-50,000 bis -3,1-31,525, Maßstab 1:200 vom 08.03.2016	Ersetzt Anlage 7.2.5.1, Blatt 1 von 1
7.2.5.2, Blatt 1A von 1	Bauwerkslängsschnitt, Verzweigungsbauwerk Ehmannastraße, Achse 176 (Fernbahn), Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Stat. -3,3-50,000 bis -3,1-31,525, Maßstab 1:200 vom 08.03.2016	Ersetzt Anlage 7.2.5.2, Blatt 1 von 1

Bescheid zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.10.2006, Gz.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „S 21, PFA 1.5, 22.PÄ Bergmännische Bauweise Ehmannastraße“, Bahn-km -0,3100 bis km -0,300 der Strecke 4715 Stuttgart Hbf – Bad Cannstatt in Stuttgart, Gz. 591pä/011-2016#006 vom 10.02.2017

7.2.5.3, Blatt 1A von 2	Bauwerksquerschnitt 3, Verzweigungsbauwerk Ehmannastraße (Fernbahn), Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Stat. -3,2-50,000, Maßstab 1:100 vom 08.03.2016	Ersetzt Anlage 7.2.5.3, Blatt 1 von 2
7.2.6.1, Blatt 1A von 1	Bauwerkslängsschnitt, Rettungszufahrt Ehmannastraße, Achse 1 (Fernbahn), Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Bau-km 0+034,337 bis 0+137,278, Maßstab 1:200 vom 08.03.2016	Ersetzt Anlage 7.2.6.1, Blatt 1 von 1
7.2.6.2, Blatt 1A von 2	Bauwerksquerschnitt A, Rettungszufahrt Ehmannastraße (Fernbahn), Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Bau-km 0+080,000, Maßstab 1:100 vom 08.03.2016	Ersetzt Anlage 7.2.6.2, Blatt 1 von 2
7.2.6.2, Blatt 2A von 2	Bauwerksquerschnitt B, Rettungszufahrt Ehmannastraße (Fernbahn), Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Bau-km 0+132,685, Maßstab 1:100 vom 08.03.2016	Ersetzt Anlage 7.2.6.2, Blatt 2 von 2
7.2.6.3, Blatt 1A von 1	Bauwerksgrundriss, Rettungszufahrt Ehmannastraße (Fernbahn), Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Bau-km 0+034,337 bis 0+137,278, Maßstab 1:200 vom 08.09.2016	Ersetzt Anlage 7.2.6.3, Blatt 1 von 1
7.5.3.1, Blatt 1B von 2	Bauwerksgrundriss 1, Kreuzungsbauwerk Ehmannastraße bis Unterfahung Abstellbahnhof (S-Bahn), Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg-Mitnachtstraße, Stat. -2,3-00,000 bis -2,1-72,000, Maßstab 1:200 vom 08.03.2016	Ersetzt Anlage 7.5.3.1, Blatt 1A von 2
7.5.3.1, Blatt 2A von 2	Bauwerksgrundriss 2, Kreuzungsbauwerk Ehmannastraße bis Unterfahung Abstellbahnhof (S-Bahn), Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg-Mitnachtstraße, Stat. -2,3-89,582 bis -2,2-69,080, Maßstab 1:200 vom 08.09.2016	Ersetzt Anlage 7.5.3.1, Blatt 2 von 2
7.5.3.2, Blatt 1B Von 4	Bauwerkslängsschnitt 1, Kreuzungsbauwerk Ehmannastraße bis Unterfahung Abstellbahnhof, Achse 321 (S-Bahn), Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg. Mitnachtstraße, Stat. -2,3-00,000 bis -2,1-72,000, Maßstab 1:200 vom 08.03.2016	Ersetzt Anlage 7.5.3.2, Blatt 1 von 4
7.5.3.2, Blatt 2A von 4	Bauwerkslängsschnitt 2, Kreuzungsbauwerk Ehmannastraße bis Unterfahung Abstellbahnhof, Achse 321 (S-Bahn), Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg. Mitnachtstraße, Stat. -2,3-89,582 bis -2,2-69,080, Maßstab 1:200 vom 08.09.2016	Ersetzt Anlage 7.5.3.2, Blatt 2 von 4
7.5.3.2, Blatt 3B von 4	Bauwerkslängsschnitt 3, Kreuzungsbauwerk Ehmannastraße bis Unterfahung Abstellbahnhof, Achse 322 (S-Bahn), Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg. Mitnachtstraße, Stat. -2,3-00,000 bis -2,1-88,000, Maßstab 1:200 vom 08.03.2016	Ersetzt Anlage 7.5.3.2, Blatt 3A von 4

Bescheid zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.10.2006, Gz.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „S 21, PFA 1.5, 22.PÄ Bergmännische Bauweise Ehmannastraße“, Bahn-km -0,3100 bis km -0,300 der Strecke 4715 Stuttgart Hbf – Bad Cannstatt in Stuttgart, Gz. 591pä/011-2016#006 vom 10.02.2017

7.5.3.2 Blatt 4A von 4	Bauwerkslängsschnitt 4, Kreuzungsbauwerk Ehmannastraße bis Unterfahung Abstellbahnhof, Achse 322 (S-Bahn), Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg. Mittnachtstraße, Stat. -2,3-99,000 bis -2,2-77,330, Maßstab 1:200 vom 08.09.2016	Ersetzt Anlage 7.5.3.2 Blatt 4 von 4
7.5.3.3 Blatt 1A von 6	Bauwerksquerschnitt 1, Kreuzungsbauwerk Ehmannastraße bis Unterfahung Abstellbahnhof (S-Bahn), Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg Mittnachtstraße, Stat. -2,3-87,511, Maßstab 1:100 vom 08.03.2016	Ersetzt Anlage 7.5.3.3 Blatt 1 von 6
7.5.3.3 Blatt 2A von 6	Bauwerksquerschnitt 2, Kreuzungsbauwerk Ehmannastraße bis Unterfahung Abstellbahnhof (S-Bahn), Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg Mittnachtstraße, Stat. -2,3-66,605, Maßstab 1:100 vom 08.03.2016	Ersetzt Anlage 7.5.3.3 Blatt 2 von 6
7.5.3.3 Blatt 3A von 6	Bauwerksquerschnitt 3, Kreuzungsbauwerk Ehmannastraße bis Unterfahung Abstellbahnhof (S-Bahn), Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg Mittnachtstraße, Stat. -2,3-00,000, Maßstab 1:100 vom 08.03.2016	Ersetzt Anlage 7.5.3.3 Blatt 3 von 6
7.5.3.3 Blatt 4A von 6	Bauwerksquerschnitt 4, Kreuzungsbauwerk Ehmannastraße bis Unterfahung Abstellbahnhof (S-Bahn), Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg Mittnachtstraße, Stat. -2,2-67,000, Maßstab 1:100 vom 08.03.2016	Ersetzt Anlage 7.5.3.3 Blatt 4 von 6
7.5.4.1 Blatt 1B von 2	Bauwerksgrundriss 1, Rettungsschacht Ehmannastraße (S-Bahn), Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg-Mittnachtstraße, Stat. -2,3-15,943, Maßstab 1:100 vom 08.03.2016	Ersetzt Anlage 7.5.4.1 Blatt 1A von 2
7.5.4.1 Blatt 2B von 2	Bauwerksgrundriss 2, Rettungsschacht Ehmannastraße (S-Bahn), Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg-Mittnachtstraße, Stat. -2,3-15,943, Maßstab 1:100 vom 08.03.2016	Ersetzt Anlage 7.5.4.1 Blatt 2A von 2
7.5.4.2 Blatt 1B von 1	Bauwerkslängsschnitt, Rettungsschacht Ehmannastraße (S-Bahn), Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg-Mittnachtstraße, Stat. -2,3-15,943, Maßstab 1:100 vom 08.03.2016	Ersetzt Anlage 7.5.4.2 Blatt 1A von 1
7.5.4.3 Blatt 1B von 1	Bauwerksquerschnitt, Rettungsschacht Ehmannastraße (S-Bahn), Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg-Mittnachtstraße, Stat. -2,3-11,000, Maßstab 1:100 vom 08.03.2016	Ersetzt Anlage 7.5.4.3 Blatt 1A von 1
7.6.3.2 Blatt 1A von 1	Bauwerksplan, Regelzeichnung Anschlagswand zweigleisige Tunnelröhre (Fernbahn/S-Bahn), Maßstab 1:200 vom 08.03.2016	Ersetzt Anlage 7.6.3.2 Blatt 1 von 1
7.7 Blatt 1 von 1	S-Bahn-Tunnel, Geotechnischer Längsschnitt, Maßstab 1:100 vom 08.09.2016	Nur zur Information
08	Leitungsbestand- und Verlegepläne - Ergänzung	
8.3 Blatt 16B von 22	Leitungsbestand- und Verlegeplan, Wasser, Str. 4716 und 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Str. 4805 Stg Nord – Stuttgart Hbf (tief), Maßstab 1:1.000 Vom 08.09.2016	Ersetzt Anlage 8.3 Blatt 16B von 22

Bescheid zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.10.2006, Gz.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „S 21, PFA 1.5, 22.PÄ Bergmännische Bauweise Ehmmanstraße“, Bahn-km -0,3100 bis km -0,300 der Strecke 4715 Stuttgart Hbf – Bad Cannstatt in Stuttgart, Gz. 591pä/011-2016#006 vom 10.02.2017

09	Grunderwerb – Ergänzung	
9	Grunderwerbsverzeichnis vom 06.09.2016, Landeshauptstadt Stuttgart, Gemarkung Stuttgart: Blatt 66a; Landeshauptstadt Stuttgart, Gemarkung Cannstatt: Blatt 2a	Ändert Anlage 9
9.2 Blatt 16B von 27	Grunderwerbsplan, Str. 4716 und 4715 Stg –Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Str. 4805 Stg Nord – Stg Hbf (tief), Maßstab 1:1.000 vom 08.09.2016	9.2 Blatt 16A von 27
10	Flucht- und Rettungskonzept - Ergänzung	
10.1	Flucht- und Rettungskonzept Erläuterungsbericht, Seiten 1a, 2a, 23a vom 07.03.2016	Ändert Anlage 10.1
10.2.2 Blatt 1B von 2	Übersichtslageplan zum Flucht- und Rettungskonzept, Planfeststellungsabschnitt 1.5 Nördlicher Teil, Maßstab 1:5.000 vom 08.03.2016	Ersetzt Anlage 10.2.2 Blatt 1A von 2
13	Baugistik - Ergänzung	
13.1	Baugistik Erläuterungsbericht, Seiten 6a,12.2a, 13a, 14a vom 07.03.2016	
13.2.2 Blatt 1C von 2	Baugistik-Lageplan, Logistikanbindung und BE-Flächen Bereich Ehmmanstraße/Abstellbahnhof, Maßstab 1:1.000 vom 07.11.2016	Ersetzt Blatt 13.2.2 Blatt 1B von 2
14	Baudurchführung und Verkehrsumlegung während der Bauzeit - Ergänzung	
14.1	Baudurchführung und Verkehrsumlegung während der Bauzeit, Erläuterungsbericht vom 07.03.2016	Ändert Anlage 14.1
14.2.2 Blatt 1A von 5	Bauzustände Abstellbahnhof, Bauphasen I-II, Maßstab 1:500 vom 08.09.2016	Ersetzt Anlage 14.2.2 Blatt 1 von 5
14.2.2 Blatt 2B von 5	Bauzustände Abstellbahnhof, Bauphase III, Maßstab 1:500 vom 08.09.2016	Ersetzt Anlage 14.2.2 Blatt 2A von 5
14.2.2 Blatt 3B von 5	Bauzustände Abstellbahnhof, Bauphase IV, Maßstab 1:500 vom 08.09.2016	Ersetzt Anlage 14.2.2 Blatt 3A von 5
14.2.2 Blatt 4B von 5	Bauzustände Abstellbahnhof, Bauphase V, Maßstab 1:500 vom 08.09.2016	Ersetzt Anlage 14.2.2 Blatt 4A von 5
14.2.2 Blatt 5B von 5	Bauzustände Abstellbahnhof, Bauphase VI, Maßstab 1:500 vom 08.09.2016	Ersetzt Anlage 14.2.2 Blatt 5A von 5
16	Schalltechnische Untersuchung - Ergänzung	
	Fritz GmbH: Stellungnahme zu den Belangen des Immissionsschutzes bzgl. Lärm und Erschütterungen vom 04.08.2015	Nur zur Information

Bescheid zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.10.2006, Gz.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „S 21, PFA 1.5, 22.PÄ Bergmännische Bauweise Ehmannastraße“, Bahn-km -0,3100 bis km -0,300 der Strecke 4715 Stuttgart Hbf – Bad Cannstatt in Stuttgart, Gz. 591pä/011-2016#006 vom 10.02.2017

18	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) – Ergänzung	
18.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht einschließlich Maßnahmenblätter vom 21.10.2016	Ändert Anlage 18.1
18.2.1.1.5 Blatt 1 von 1	Bestands- und Konfliktplan Vegetation/Biototypen Bereich Ehmannastraße, Maßstab 1:1.000 vom 03.11.2016	Neuer Plan
18.2.3 Blatt 2B von 2	Übersicht der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Planfeststellungsabschnitt 1.5 Nördlicher Teil, Maßstab 1:5.000 vom 15.12.2016	Ersetzt Anlage 18.2.3 Blatt 2A von 2
18.2.4 Blatt 4B von 10	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Str.4716 und 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Str. 4805 Stg Nord – Stuttgart Hbf (tief), Maßstab 1:1.000 vom 15.08.2016	18.2.4 Blatt 4A von 10
18.2.4 Blatt 5A von 10	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Str.4716 und 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Str. 4805 Stg Nord – Stuttgart Hbf (tief), Maßstab 1:1.000 vom 15.08.2016	Ersetzt Anlage 18.2.4 Blatt 5 von 10
18.1	Anhang 3 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan Einzelbaumbestand Kompensationsbedarfsermittlung vom 07.03.2016,	Nur zur Information
18.1	Anhang 3a zum Landschaftspflegerischen Begleitplan DEKRA Gutachten-Nr.: S21-018A und S21-019A vom 21.02.2016, 203 Seiten	Nur zur Information
18.1	Anhang 3.1a zum Landschaftspflegerischen Begleitplan Bodo Siegert, Sachverständigengutachten Nr. 2016099 vom 20.07.2016, 54 Seiten	Nur zur Information
18.1	Anhang 3d zum Landschaftspflegerischen Begleitplan Schutzgut Boden Kompensationsbedarfsermittlung Vom 07.03.2016	Nur zur Information
18.1	Anhang 4.0 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan Gesamtübersicht LBP-Maßnahmen vom 15.08.2016	Nur zur Information
18.1	Anhang 4b zum Landschaftspflegerischen Begleitplan Maßnahmenblätter Artenschutz vom 21.10.2016	Ändert Anlage 18.1
18.1	Anhang 13 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan Gruppe für ökologische Gutachten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom August 2015, angepasst März 2016, 138 Seiten	Nur zur Information
18.1	Anhang 14 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan bioplan: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Juchtenkäfer vom 12.08.2016, 184 Seiten	Nur zur Information
18.1	Anhang 15 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vom 15.08.2016, 27 Seiten	Nur zur Information
	Baader Konzept: FFH-Vorprüfung „DE 7220-311 Glemswald und Stuttgarter Bucht“ vom 04.08.2016 26 Seiten, 14 Seiten Anhang	Nur zur Information

Bescheid zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.10.2006, Gz.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „S 21, PFA 1.5, 22.PÄ Bergmännische Bauweise Ehmannastraße“, Bahn-km -0,3100 bis km -0,300 der Strecke 4715 Stuttgart Hbf – Bad Cannstatt in Stuttgart, Gz. 591pä/011-2016#006 vom 10.02.2017

18.4.1 Blatt 1 von 1	FFH-Gebiet DE 7220-311 „Glemswald und Stuttgarter Bucht“ Übersichtsplan des Teilgebietes Rosensteinpark, Maßstab 1:4.000 vom 07.11.2016	Nur zur Information
	Stellungnahmen	
	ARGE Wasser Umwelt Geotechnik vom 27.03.2015	Nur zur Information
	Fritz GmbH vom 21.07.2015	Nur zur Information
	WBI GmbH vom 05.07.2016	Nur zur Information
	Baader Konzept GmbH vom 06.03.2015, 29.10.2015	Nur zur Information
	Gruppe für ökologische Gutachten vom 25.05.2012	Nur zur Information
	Formular zur Umwelterklärung vom 23.03.2016, 4 Seiten, Erläuterungen 5 Seiten	Nur zur Information

A.3 Nebenbestimmungen

A.3.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

1. Die Nebenbestimmungen für den Bereich der bergmännischen Bauweise im Planfeststellungsbeschluss, 59160 Pap – PS 21 – PFA 1.5 vom 13.10.2006 gelten auch für die mit dieser Planänderung hinzukommenden Abschnitte der bergmännischen Bauweise.
2. Die über die Bauzeit durch die Änderung des Bauverfahrens und die Änderung der Wasserhaltung anfallenden Wassermengen sind zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass die Kapazitäten der Wasseraufbereitungsanlagen ausreichend dimensioniert sind (siehe auch Nebenbestimmung Ziff. 7.1.7.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.10.2006).
3. Zur hydraulischen Trennung der Grundwasserstockwerke werden im Bereich des Kreuzungsbauwerks horizontale Injektionsfächer vorgesehen, deren Lage im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Amt für Umweltschutz abzustimmen ist. Hier-

zu ist eine detaillierte ingenieur- und hydrogeologische Aufnahme des ausgebrochenen Tunnelquerschnitts durchzuführen.

A.3.2 Naturschutz

1. Umweltfachliche Bauüberwachung Fachrichtung Naturschutz

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung, Fachrichtung Naturschutz, nach den Maßgaben des „Umweltleitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen – Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicher zu stellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

2. Rohrschirm

Die Verfüllung des Rohrschirms in den Bereichen, die in der Nähe des Wurzelbereichs der Bäume liegen, ist unter Kontrolle des Injektionsdrucks und des Verfüllvolumens auszuführen.

Der Verfüllvorgang ist spätestens bei Erreichen eines Injektionsdrucks von 8 bar oder bei Erreichen einer Injektionsmenge von 35 kg/m Rohr abubrechen. Die Verfülldrücke und Verfüllmengen sind zu messen und zu dokumentieren und mit den Sollwerten zu vergleichen.

3. Horizontale Injektionsfächer

Bei der Planung und Ausführung der horizontalen Injektionsfächer (siehe Auflage unter A.3.1.3) ist darauf zu achten, dass die Injektionen außerhalb des Wurzelraums der Bäume zu liegen kommen.

4. Beweissicherung Bäume

Eine Beweissicherung des Ausgangszustands der unterfahrenen Bäume ist durchzuführen.

5. Monitoring Brutbäume des Juchtenkäfers und Potenzialbäume 1. Ordnung

Zur Dokumentation des Zustandes der Brutbäume des Juchtenkäfers (Baum-Nr. 571 und 102.553) und der Potenzialbäume 1. Ordnung (Baum-Nr. 1.605, 526, 1.617 und 1.615) ist

- während des Tunnelvortriebs im Bereich der Ehmannastraße eine monatliche Kontrolle der Bäume,
 - anschließend über die Dauer von fünf Jahren zweimal jährlich eine Kontrolle der Bäume
- durchzuführen.

Die Dokumentationen sind dem Regierungspräsidium Stuttgart – höhere Naturschutzbehörde – und dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Sachbereich 1 unaufgefordert und zeitnah nach der Kontrolle vorzulegen.

6. Monitoring für den Fall der tatsächlichen Besiedlung der zu fällenden Potenzialbäume mit dem Juchtenkäfer

Für den Fall der tatsächlichen Besiedlung der zu fällenden Potenzialbäume mit dem Juchtenkäfer ist zur Beurteilung der Wirksamkeit der artenschutzrechtlichen Maßnahmen nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem alle Generationen der geborgenen Tiere geschlüpft und wieder ausgebracht worden sind, im Bereich der Ausbringung der Tiere eine erneute Erfassung der Park- und Uferbereiche durchzuführen. Veränderungen hinsichtlich der Bestandsgröße bzw. Entwicklungen der Populationen sind zu ermitteln.

Der Monitoringbericht ist dem Regierungspräsidium Stuttgart – höhere Naturschutzbehörde – und dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Sachbereich 1 unaufgefordert und zeitnah nach der Kontrolle vorzulegen.

7. Landschaftsplanerische Ausführungsplanung

Die Landschaftsplanerische Ausführungsplanung ist dem Eisenbahn-Bundesamt zusammen mit den Abstimmungsvermerken der Stadt Stuttgart, untere Naturschutzbehörde, und dem Regierungspräsidium Stuttgart – höhere Naturschutzbehörde – rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.

A.3.3 Straßenverkehr

Die Bauzeitlichen Verkehrszustände sind rechtzeitig mit der Stadt Stuttgart, Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

A.4 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.5 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und Auslagen des Verfahrens trägt die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH. Die Höhe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Das 22. Planänderungsvorhaben „Bergmännische Bauweise Ehmmanstraße“ hat im Wesentlichen die Änderung der planfestgestellten offenen Bauweise zur Herstellung des Kreuzungsbauwerks der Fernbahn-Zuführung und der S-Bahn-Zuführung Bad Cannstatt im Bereich der Ehmmanstraße in die bergmännische Bauweise zum Gegenstand. Damit verbunden sind Anpassungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Die Tunnel für die Fernbahn-Zuführung Bad Cannstatt (Achsen 136, 176) kreuzen im Bereich der Ehmmanstraße die Tunnel für die S-Bahn-Zuführung Bad Cannstatt (321, 322). In der Ehmmanstraße liegt das Kreuzungsbauwerk, mit dem die Fernbahn-Zuführung über die S-Bahn-Strecke geführt wird. Der planfestgestellte Bauwerksentwurf sah den Bau der Tunnelabschnitte in offener Bauweise vor. Hierfür war eine ca. 18 m tiefe und ca. 260 m lange Baugrube für den Fernbahntunnel und eine bis zu 28 m tiefe und ca. 120 m lange Baugrube für den S-Bahn Tunnel erforderlich.

Die offene Bauweise erforderte das Fällen von sechs, innerhalb des FFH-Gebietes (DE 7220-311) „Glemswald und Stuttgarter Bucht“ stehenden und mit Juchtenkäfer- bzw. Rosenkäferlarven besiedelten Bäumen und war mit flächenhaften Eingriffen in die Grundgipsschichten unterhalb des Grundwassers im oberen Muschelkalk verbunden. Zusätzlich war die bauzeitliche Verlegung der Ehmmanstraße in das FFH-Gebiet vorgesehen, die das Fällen weiterer Bäume erforderte.

Durch die Herstellung des Kreuzungsbauwerkes in bergmännischer Bauweise können Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Die bergmännisch herzustellenden Tunnelquerschnitte hat die Vorhabenträgerin mit dem Ziel der Eingriffsminimierung in Bezug auf Naturschutz und Wasserwirtschaft mit dem geringstmöglichen zu beanspruchenden räumlichen Bedarf gewählt. Der in der ursprüngli-

chen Planung vorgesehene Eingriff in die Grundgipsschichten unterhalb des Druckwasserspiegels des oberen Muschelkalkes kann so vermieden werden. Die Verlegung der Ehmannastraße ist nicht erforderlich, dadurch entfallen Großteile der Eingriffe in den Rosensteinpark. Massenabtransporte können über den Tunnel zum ZA Nord erfolgen, der innerstädtische Verkehr wird entlastet, Immissionen verringert. Lediglich die Startbaugruben ZA Rosenstein (Fernbahn) und ZA Abstellbahnhof (S-Bahn) werden in offener Bauweise hergestellt.

Nicht vermieden werden kann die Fällung von zwei Juchtenkäferverdachtsbäumen außerhalb des FFH-Gebietes. Die Bäume befinden sich im Bereich der geplanten Rettungszufahrt. Der Ausnahmeantrag nach § 45 Absatz 7 BNatSchG i.V.m. § 44 Absatz 1 BNatSchG wird gestellt.

Der bergmännische Tunnelvortrieb im Bereich der Ehmannastraße wird in Abhängigkeit von der angetroffenen Geologie und den gemessenen Verschiebungen an der Geländeoberfläche durch vorausseilende Rohrschirme gesichert.

Die gewählten Tunnelquerschnitte entsprechen nicht dem technischen Regelwerk, der Richtlinie 853 „Eisenbahntunnel planen, bauen und instand halten“. Seitens der Vorhabenträgerin war es deshalb erforderlich, eine UiG (unternehmensinterne Genehmigung) sowie eine ZiE (Zustimmung im Einzelfall) zum Nachweis der gleichen Sicherheit bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Referat 21 zu beantragen.

Die wesentlichen technischen und baulichen Änderungen sind in den Planunterlagen beschrieben. Sie ersetzen insoweit die festgestellte Planung.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG vertreten, durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 24.03.2016, Az. I.GV(4) By, eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „S 21, PFA 1.5 "Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt" 22. PÄ Bergmännische Bau-

weise Ehmannastraße" beantragt. Der Antrag ist am 29.03.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben (Gz.: 591pä/011-2016#006) vom 21.04.2016 hat das Eisenbahn-Bundesamt die anerkannten Naturschutzvereine beteiligt.

Mit Schreiben (Gz.: 591pä/011-2016#006) vom 22.04.2016 hat das Eisenbahn-Bundesamt das Regierungspräsidium Stuttgart, das Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart sowie die Stadt Stuttgart als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Naturschutzvereinigung NABU Gruppe Stuttgart e.V. hat mit Schreiben vom 10.06.2016 zu der Planänderung Stellung genommen.

Die Stadt Stuttgart hat mit Schreiben vom 13.06.2016 als Grundstückseigentümerin sowie als Tiefbauamt und Straßenverkehrsbehörde zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen.

Die Stadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, hat mit Schreiben vom 15.06.2016 hinsichtlich der Belange Wasser, Bodenschutz, Naturschutz, Immissionsschutz und Gewerbeaufsicht zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Schreiben vom 21.06.2016 hinsichtlich der Belange des Brandschutzes und des Naturschutzes Stellung genommen.

Aufgrund der naturschutzfachlichen Stellungnahmen des Amtes für Umweltschutz der Stadt Stuttgart und des Regierungspräsidiums Stuttgart hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 16.08.2016, Az.: I.GV(4)By ein ergänzendes Baumgutachten (Bodo Siebert) sowie überarbeitete Unterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgelegt.

Mit Schreiben (Gz.: 591pä/011-2016#006) vom 19.08.2016 hat das Eisenbahn-Bundesamt den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit Schreiben (Gz.: 591pä/011-2016#006) vom 19.08.2016 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Vorhabenträgerin zur Überarbeitung der Planänderungsunterlagen aufgefordert.

Mit E-Mail vom 15.09.2016 hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt die abgestimmten Stellungnahmen der höheren und der unteren Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart und Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart) zu den überarbeiteten naturschutzfachlichen Unterlagen vom 16.08.2016 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 10.10.2016, Az.: I.GC(P)-TT-20160314-01, beantragte die Vorhabenträgerin die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides.

Mit Schreiben (I.GV(4)By) vom 09.11.2016 und vom 07.02.2016 hat die Vorhabenträgerin letztmalig überarbeitete Planänderungsunterlagen vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.11.2016, Gz. 59191-591pä/011-2016#006, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der

Planfeststellungen sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. Gegenstand des Vorhabens ist die Änderung der planfestgestellten offenen Bauweise zur Herstellung des Kreuzungsbauwerks der Fernbahn-Zuführung und der S-Bahn-Zuführung Bad Cannstatt im Bereich der Ehmannastraße in die bergmännische Bauweise einschließlich der erforderlichen Anpassungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwal-

tung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens über den Bau von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach §§ 3e Abs. 1 Nummer 2, 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der Bauausführung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Mit dem Ziel der Eingriffsminimierung in Bezug auf Naturschutz und Wasserwirtschaft hat die Vorhabenträgerin Tunnelquerschnitte mit geringstmöglich zu beanspruchendem räumlichem Bedarf gewählt. Die im technischen Regelwerk (Richtlinie 853 Eisenbahntunnel planen, bauen und instand halten) vorgegebenen Querschnitte waren hierzu nicht geeignet. Die Vorhabenträgerin war deshalb gehalten, eine UiG (Unternehmensinterne Genehmigung) bei der Zentrale der DB Netz AG sowie eine ZiE (Zustimmung im Einzelfall) zum Nachweis der gleichen Sicherheit bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Referat 21 zu beantragen. Die UiG, SN 2015-0018, der DB Netz AG (I.NPF 22(F).Sk) vom 04.12.2015 hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Beim Eisenbahn-Bundesamt, Referat 21 hat die Vorhabenträgerin einen „Antrag zur Zustimmung zu nicht in der Richtlinie 853 enthaltenen Tunnelquerschnitten“ gestellt (Schreiben vom 18.01.2016). Mit Schreiben, Gz.: 2141-21izbit/016-2101#002 (106-16 ZUST) vom 05.04.2016 hat das Referat 21 des Eisenbahn-Bundesamtes keine Bedenken hinsichtlich der gewählten Querschnitte vorgetragen, sofern der Nachweis der Einhaltung verschiedener Anforderungen erbracht werde. Die Vorhabenträgerin hat hierzu mit Schreiben vom 22.12.2016, vom 17.01.2017 und letztmalig vom 07.02.2017 die geforderten Nachweise vorgelegt.

Das Referat 21 des Eisenbahn-Bundesamtes hat mit Schreiben vom 07.02.2017 erklärt, dass die geforderten Nachweise erbracht seien und gegen die Verwendung der beantragten Tunnelquerschnitte keine Bedenken mehr bestünden.

B.4.3 Variantenentscheidung

Die Planänderung der Vorhabenträgerin ist unter dem Aspekt der Variantenprüfung nicht zu beanstanden. Durch die vorliegende Planung werden naturschutzrechtliche Eingriffe deutlich minimiert und teilweise vermieden.

Es ist keine Alternative ersichtlich, bei der sich die mit der Planung verfolgten Ziele ebenso gut und unter geringeren Eingriffen in die tangierten öffentlichen und privaten Belange erreichen ließe.

B.4.4 Wasserrechtliche Belange

Das Kreuzungsbauwerk Ehmmanstraße und die angrenzenden Verzweigungsbauwerke liegen in der Innenzone des Heilquellenschutzgebietes. Für vorhabenbedingte Eingriffe in die Innenzone wurde mit dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 13.10.2006, der dieser Entscheidung zu Grunde liegt, die hierfür erforderliche Ausnahme erteilt.

Durch die vorliegende Planänderung werden die Eingriffe in die Innenzone des Heilquellenschutzgebietes minimiert. Das Kreuzungsbauwerk und das Löschwasserbecken weisen eine geringere Einbindetiefe auf, der Eingriff in die unterhalb der Bauwerkssohle des S-Bahn-Tunnels anstehenden Grundgipsschichten unterhalb des Druckwasserspiegels des oberen Muschelkalkes wird vermieden.

Die verbleibenden Eingriffe sind nach der Heilquellenschutzverordnung zulässig. Die im Planfeststellungsbeschluss erteilte Ausnahme von der Heilquellenschutzgebietsverordnung ist für dieses Vorhaben nicht nötig (Hinweis der Stadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, Schreiben vom 15.06.2016).

Zur Unterbindung der Längsläufigkeit werden bei der bergmännischen Bauweise radiale Injektionsringe vorgesehen. Dies ist von der Vorhabenträgerin entsprechend geplant (siehe Erläuterungsbericht S. 158.1) und entspricht den Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.10.2006 (Nebenbestimmung, Ziff. 7.1.15.2.2).

Für den Bereich des Verzweigungs- und Kreuzungsbauwerks Ehmmanstraße und des S-Bahn-Tunnels im Bereich Verzweigungsbauwerk Abstellbahnhof und Kreuzungsbauwerk Ehmmanstraße sind zur Gewährleistung der hydraulischen Trennung der Grundwasserstockwerke horizontale Injektionsfächer vorgesehen (siehe Erläuterungsbericht, Seite 158.1).

Entsprechend der Stellungnahme des Prof. Dr.-Ing. W. Wittke Beratende Ingenieure für Grund- und Felsbau GmbH (WBI) vom 05.07.2016 soll die hydraulische Trennung der Grundwasserstockwerke durch punktuell zu erstellende, an die aufgeschlossene Geologie angepasste, horizontale Injektionsfächer gewährleistet werden. Die Injektionen würden in enger Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart durchgeführt. Hinsichtlich der Festlegung der Lage der Injektionen werde darauf geachtet, dass die Injektionen außerhalb des Wurzelraums der Bäume lägen. Dies wurde unter A.3.1.3 bzw. A.3.2.3 in diesen Planänderungsbescheid aufgenommen.

Im Bereich der offenen Bauweise ist vorgesehen, im Bereich des Arbeitsraumes eine hydraulische Trennung (Lehmschlag) zwischen den Grundwasserstockwerken Bochinger Horizont und Dunkelrote Mergel herzustellen (siehe Erläuterungsbericht S. 158.1).

Aufgrund der geänderten Bauweise ändert sich die erforderliche Art der Wasserhaltung. Abweichend von der planfestgestellten offenen Wasserhaltung ist nunmehr eine Grundwasserhaltung mittels Vakuumentiefbrunnen erforderlich. Der Sachverständige für Wasserwirtschaft, ARGE WUG, hat in seiner Stellungnahme vom 27.03.2015 nachvollziehbar ausgeführt, dass sich durch das geänderte Grundwasserhaltungskonzept keine relevanten Abweichungen vom erteilten Wasserrecht im Planfeststellungsbeschluss ergäben und dass sich die optimierte Planung insgesamt positiv im Sinne einer Beeinflussung des Wasserhaushaltes auswirkten. Die zu erwartenden Grundwasserandrangsraten änderten sich durch die Umstellung von offener Wasserhaltung auf Grundwasserabsenkung nur unwesentlich. Insgesamt verringerte sich die Grundwasserentnahmemenge für den Bauabschnitt Verzweigungs- und Kreuzungsbauwerk Ehmannastraße durch Verkürzung der Entnahmezeiten von bisher ca. 340.000 m³ auf ca. 96.000 m³.

Die Stadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, und das Regierungspräsidium Stuttgart, höhere Wasserbehörde, haben in ihren Stellungnahmen vom 15.06.2016 und vom 21.06.2016 bestätigt, dass die wasserwirtschaftliche Bewertung der Gesamtmaßnahme durch die Vorhabenträgerin sachgerecht und plausibel dargestellt sei. Die geplanten Änderungen führten in der Gesamtbilanz gegenüber den planfestgestellten Maßnahmen zu geringeren wasserwirtschaftlichen Eingriffen. Die Stadt Stuttgart und das Regierungspräsidium Stuttgart haben erklärt, aus Sicht des Grundwasser- und Heilquellenschutzes bestünden keine Bedenken, sofern verschiedene, teilweise bereits mit Planfeststellungsbeschluss

vom 13.10.2006 erteilte Nebenbestimmungen, eingehalten würden. Die für die Abschnitte des Tunnels in bergmännischer Bauweise festgelegten Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss, PFA 1.5 vom 13.10.2006, Abschnitt 7.1.15.2 seien auch auf die in bergmännischer Bauweise herzustellenden Tunnelabschnitte dieser Planänderung anzuwenden. Die durch die Änderung des Bauverfahrens und die Änderung der Wasserhaltung anfallenden Wassermengen über die Bauzeit seien zu berücksichtigen. Es sei sicherzustellen, dass die Kapazität der Wasseraufbereitungsanlage für alle Bauphasen ausreichend dimensioniert sei. Die Forderungen wurden unter A.3.1.1 und A.3.1.2 in diese Entscheidung aufgenommen.

B.4.5 Naturschutzrechtliche Belange

Die Planänderung ist nicht geeignet, weitreichende und nachhaltige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 UVPG zu entfalten.

Bei fachgerechter Umsetzung der im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs-, und Ersatzmaßnahmen werden die Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert und das Landschaftsbild wieder hergestellt.

Baumbestand Bereich Ehmannastraße

Die im Bereich oberhalb der Tunnelstrecke befindlichen Bäume können erhalten bleiben. Hydrodynamische Veränderungen des Untergrundes im Wurzelbereich der Bäume sind ausweislich des „Ergänzungs- und Konkretisierungsgutachten zu Baumbestand, Wurzelraum im Bereich der Tunnelstrecke Ehmannastraße/Rosensteinpark“, Fa. Siegert vom 20.07.2016 durch die bergmännische Bauweise nicht zu befürchten. Im Gutachten wird nachvollziehbar dargelegt, dass keine direkte Grundwasserabhängigkeit der Bäume besteht und die Wasserversorgung allein über Niederschläge erfolgt und über die Wasserspeicherfähigkeit des Bodens gegeben ist. Die angewandte Methodik des Gutachtens ist nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich des mit dem Antrag auf Planänderung von der Vorhabenträgerin vorgelegten baumfachlichen Gutachtens der Firma DEKRA (S21-018A und S21-019A vom

21.02.2016) gab es seitens der Stadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz (untere Naturschutzbehörde), sowie des Regierungspräsidiums Stuttgart (höhere Naturschutzbehörde) Zweifel daran, dass die bergmännische Bauweise als Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf den Erhalt der unterfahrenen Bäume angesehen werden könne. Insbesondere angezweifelt wurde die Methodik des Gutachtens der Fa. DEKRA, wonach die Wurzelbereiche der unterfahrenen Bäume mittels Georadar vermessen wurden. Die Georadarvermessung sei zur Darstellung der tiefgehenden Wurzeln nicht geeignet. Durch Vorlage des ergänzenden Sachverständigengutachtens (Bodo Siegert, Nr. 2016099 vom 20.07.2016) konnte die Vorhabenträgerin die Zweifel gegenüber der unteren sowie der höheren Naturschutzbehörde jedoch ausräumen (siehe Stellungnahme des Regierungspräsidiums, E-Mail vom 24.08.2016).

In dem ergänzenden Gutachten der Firma Siegert wurde auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass eine Beeinflussung der Lebenserwartung der Bäume durch das geplante Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann. Zwecks Untermauerung der methodischen Eignung des Verfahrens (Georadar) zur Beurteilung der tiefgehenden Wurzelbereiche wurde im Zuge des Ergänzungsgutachtens der Fa. Siegert, an einem Baum exemplarisch ein Schurf ausgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Wurzelwerk der vorhandenen Bäume aufgrund der vorliegenden Bodenbeschaffenheit unterhalb von 0,5 m unter Geländeoberfläche kein Wurzelwachstum mehr aufweist. Die Bodenschicht unterhalb von 0,5 m unter Geländeoberfläche ist stark verdichtet, sodass die Wasserversorgung der Bäume ausschließlich durch die Speicherefähigkeit der oberflächennahen Bodenschichten und nicht durch kapillar aufsteigendes Grundwasser aus tieferliegenden Bodenschichten erfolgt. Eine Beeinträchtigung des Wurzelwachstums und der Wasserversorgung für die unterfahrenen Bäume besteht somit nicht.

Auch das geplante Rohrschirmverfahren zur vorauseilenden Sicherung des Tunnelausbruchs stellt keine Gefahr für den Wurzelbereich der Bäume dar. Eine Durchörterung des Wurzelbereichs der Bäume durch Verfüllmaterial kann ausgeschlossen werden. Betondurchbrüche an der Geländeoberfläche sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Zur Anwendung kommt ein geschlossener Rohrschirm, wobei die Verfüllung unter Kontrolle des Verfüllvolumens erfolgt (Schreiben DB PSU GmbH, E-Mail Herr Blasey vom 08.08.2016). Der Einflussbereich der durch den Rohrschirm beeinflussten Bodenzone sei

laut Gutachten Siegert mit ausreichender Sicherheit angesetzt worden. Eine Durchörterung des Wurzelbereichs mit Betonsuspension sei nicht zu befürchten.

In der Stellungnahme der WBI GmbH vom 05.07.2016 wird empfohlen, die Verfüllung des Rohrschirms in den Bereichen, die in der Nähe des Wurzelbereichs der Bäume liegen, drucklos bzw. mit nur geringen Drücken auszuführen; Verfüllmengen seien während des Verfüllvorgangs zu messen und mit den Sollmengen zu vergleichen. Mit E-Mail vom 01.02.2017 hat die Vorhabenträgerin die Vorgehensweise bei der Herstellung des Rohrschirms konkretisiert. Die Rohrschirmverfüllung erfolge mit einer Betonsuspension mit einem w/z-Wert vom 0,6-0,8, der Injektionsdruck an der Pumpe betrage im Regelfall 5 bar, spätestens bei Erreichen eines Injektionsdrucks von 8 bar werde der Verfüllvorgang abgebrochen. Die Injektionsmenge betrage im Regelfall 20 kg/m Rohr, spätestens bei Erreichen einer Injektionsmenge von 35 kg/m Rohr sei der Verfüllvorgang ebenfalls abzubrechen. Zum Schutz des Wurzelbereichs der Bäume wurde hierzu die Nebenbestimmung unter A.3.2.2 in diesen Bescheid aufgenommen.

Mit E-Mail vom 24.08.2016 hat auch das Regierungspräsidium Stuttgart, höhere Naturschutzbehörde, erklärt, dass den Ausführungen des „Ergänzungs- und Konkretisierungsgutachtens zum Baumbestand, Wurzelraum im Bereich der Tunnelstrecke Ehmannastraße/Rosensteinpark“ (Gutachten Fa. Siegert vom 20.07.2016) gefolgt werden könne. Im Hinblick auf den Bereich der durch den Tunnelvortrieb zu unterfahrenden Bäume sei es erforderlich, mit besonderer Sorgfalt vorzugehen. Das volumenkontrollierte Rohrschirmverfahren zum Ausschluss von nach oben drängendem Beton sei zwingend anzuwenden. Zur Kontrolle der Tunnelvortriebsarbeiten sei eine baumgutachterlich ausgebildete ökologische Baubegleitung auf der Baustelle zu stellen und ein engmaschiges Monitoring der betroffenen Bäume sei über den Zeitraum vom Beginn der Maßnahmen bis mindestens fünf Jahre nach deren Beendigung durchzuführen. Gegebenenfalls im Rahmen des Monitorings festgestellten negativen Folgen der Baumaßnahme auf die betroffenen Bäume, sei mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken. Eine Beweissicherung des Ausgangszustands der unterfahrenden Bäume sei durchzuführen. Letztlich weist das Regierungspräsidium darauf hin, dass etwaige Änderungen in der Planung oder Ausführung, die zur Auslösung von Verbotstatbeständen führen könnten, umgehend der höheren Naturschutzbehörde anzuzeigen seien. Die Forderungen der höheren Naturschutz-

behörde zum Schutz der mit nur geringer Überdeckung unterfahrenen Bäume sind als Nebenbestimmungen in diese Planänderung aufgenommen (siehe A.3.2). Hinsichtlich des geforderten Monitorings der betroffenen Bäume sind, analog der Ausführungen der saP, Juchtenkäfer vom August 2016, S. 55, die Nebenbestimmung unter A.3.2.5 in diese Entscheidung aufgenommen worden.

Dass Änderungen in der Planung oder Ausführung, die zur Auslösung von Verbotstatbeständen führen könnten, unverzüglich anzuzeigen sind, ist nicht regelungsbedürftig. Planrechtlich notwendige Änderungen sind bei der Planfeststellungsbehörde ohnehin zu beantragen. Gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG darf schon von Gesetzes wegen nicht verstoßen werden. Insoweit wird auf §§ 69 Abs. 2 BNatSchG, 329 Abs. 3, 4 StGB verwiesen.

Baumfällungen

Durch die bergmännische Bauweise kann gegenüber der planfestgestellten Lösung auf die Rodung von 9 von 11 im Baufeld vorhandener Bäume verzichtet werden.

Die Kompensation für die zwei gemäß § 7 der Baumschutzsatzung der Stadt Stuttgart zu bilanzierenden Bäume (Baum Nr. 201 und 202) ist bereits im Planfeststellungsverfahren erfolgt. Für die 9 zu erhaltenden Bäume ergibt sich eine Eingriffsminimierung gegenüber der Planfeststellung. Zur Ermittlung des Kompensationsüberschusses der alten Planung durch die sich aktuell ergebende Eingriffsminimierung werden die Ökopunkte der 11 ursprünglich zu fällenden Einzelbäume dem Kompensationsbedarf des alten Planfeststellungsverfahrens zugeschrieben. Die vorzunehmende Fällung der Bäume (Nr. 201 und 202) werden dem Kompensationsbedarf des Planänderungsverfahrens „Bergmännische Bauweise Ehmannastraße“ angerechnet.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, höhere Naturschutzbehörde, hat in seiner Stellungnahme vom 21.06.2016 gefordert, die dauerhaft, alle fünf Jahre zu erstellenden Berichte über den Zustand und die Dauerpflege (Pflege und Funktionskontrolle) der Naturschutzbaubegleitung, den unteren Naturschutzbehörden und der höheren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dies beziehe sich auch auf alle nachfolgenden Änderungen der Kompensationsmaßnahmen.

Nach dem Umweltleitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes, Teil VII zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen (Stand März 2013) endet das Berichtswesen mit dem Abschlussbericht, eine dauerhafte Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde.

Gebietsschutz (Natura 2000)

Der das Änderungsverfahren betreffende Abschnitt liegt teilweise innerhalb des FFH-Gebiets „Glemswald und Stuttgarter Bucht“ (DE 7220-311).

Bau-, betriebs- und anlagebedingte Beeinträchtigungen können sowohl für den Juchtenkäfer als auch für die „Magere Flachland-Mähwiese“ ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des Planänderungsverfahrens wurde eine FFH-Vorprüfung bezüglich der Teilfläche „Rosensteinpark“ des FFH-Gebietes vorgelegt (siehe BAADER KONZEPT 2016). Durch die Planänderung werden insbesondere im Bereich des Rosensteinparks und damit im FFH-Gebiet „Glemswald und Stuttgarter Bucht“ deutliche Eingriffsminimierungen erreicht. Die im Bereich des ursprünglichen Baufeldes der Ehmannastraße stehenden zwei Bäume mit Nachweis des Eremiten und vier Bäume mit Rosenkäfernachweis können erhalten bleiben. Auch der im ursprünglichen Baufeld nachgewiesenen Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“ bleibt erhalten.

Artenschutz

In der „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (saP, GÖG vom März 2016) konnten potentielle Konflikte mit anderen geschützten Tierarten außer dem Juchtenkäfer schlüssig ausgeschlossen werden. Hinsichtlich weiterer nachgewiesener bewertungsrelevanter Arten (Vögel, Fledermäuse) hat die Vorhabenträgerin Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorgesehen.

Zwei Bergahorn-Bäume (Nr. 201, 202) befinden sich im Bereich der geplanten Rettungszufahrt und müssen gefällt werden. Die Bäume sind mit Rosenkäferarten besiedelt und weisen eine grundsätzliche Eignung für Juchtenkäfer auf (Juchtenkäferverdachtsbäume). Durch die Fällung können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44

BNatSchG entstehen. Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen. FCS-Sicherungsmaßnahmen werden ergriffen (siehe Maßnahmenblätter, Anhang 4b zum LBP). Für die Fällung der Bäume wird vorsorglich ein Ausnahmeantrag nach § 45 Absatz 7 BNatSchG i.V.m. § 44 Absatz 1 BNatSchG gestellt.

Mit Schreiben vom 21.06.2016 hat das Regierungspräsidium Stuttgart, höhere Naturschutzbehörde, angemerkt, dass es die „vorsorgliche“ Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für problematisch halte, weil vorsorgliche artenschutzrechtliche Ausnahmen nach der Rechtsprechung nur in besonderen Fällen zulässig seien, da das Tötungsverbot signifikant erhöht sein müsse. Im vorliegenden Fall sei aber noch gar nicht klar, ob die Potentialbäume überhaupt vom Juchtenkäfer besiedelt seien. Sollte dies der Fall sein, sei nach der Rodung eines solchen Baumes eine Kompensation erforderlich.

Diese Auffassungen teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die nachträgliche Kompensation eines gerodeten und von Juchtenkäfern besiedelten Baumes genügt nicht. Die Verbotstatverletzung ist dann bereits verwirklicht. Dies kann nicht mehr kompensiert werden. Aber auch die Auffassung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Unzulässigkeit von „vorsorglich“ beantragten Ausnahmen trägt nicht. Richtig ist, dass Ausnahmegenehmigungen nicht gleichsam auf Vorrat, also ohne von einem konkreten Bedarf getragen zu sein, erteilt werden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegt ein solcher Fall hier nicht vor. Sicher ist, dass die Potentialbäume vorhabenbedingt gefällt werden müssen. Sie eignen sich für eine Besiedlung durch den Juchtenkäfer. Trotz Heranziehung der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse lässt sich nicht eindeutig klären, ob die Bäume auch tatsächlich von dieser streng geschützten Art besiedelt sind. Dies steht der Erteilung einer Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht entgegen. Die Vorhabenträgerin darf sich mit wissenschaftlichen Schätzungen über diese Unsicherheiten hinweghelfen. Methodisch anerkannt ist dabei die sog. „worst-case-Betrachtung“, die im Zweifelsfall verbleibende negative Auswirkungen des Vorhabens unterstellt. Sie muss geeignet sein, dadurch ein Ergebnis zu erzielen, das hinsichtlich der untersuchten Fragestellung „auf der sicheren Seite“ liegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, Rn. 64, juris). Diesen Anforderungen genügt die Vorhabenträgerin. Sie stellte bereits mit ihrem Antrag auf Vorhabenzulassung hilfsweise einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1

BNatSchG und arbeitete darin die potentiell auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikte ab. Damit liegt die Vorhabenträgerin für den Fall, dass die zwingend zu fällenden Bäume tatsächlich mit dem Juchtenkäfer besiedelt sind, artenschutzrechtlich auf der sicheren Seite. Die unterstellte Verbotsverletzung ist nicht zu beanstanden (BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2006 – 9 A 28/05 –, Rn. 51, juris; *Lau* in: Frenz/ Müggenborg, Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), 2. Aufl. 2016, § 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen, Rn. 19).

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nummer 5, Satz 2 BNatSchG kann die zuständige Behörde von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen. Darüber hinaus darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weiter gehende Anforderungen enthält. Diese Voraussetzungen liegen vor. Die artenschutzrechtliche Ausnahme wird erteilt.

Das Vorhaben wird von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses getragen. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass das Vorhaben geeignet ist, Enteignungen zu rechtfertigen. Überdies ist diese Planänderung zur Realisierung des Gesamtvorhabens „Stuttgart 21“ notwendig. Sie dient unmittelbar der Umsetzung des Planfeststellungsabschnitts 1.5, der sowohl Bestandteil der Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart als auch Bestandteil der Aus- und Neubaustrecke Stuttgart-Ulm-Augsburg ist. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Umsetzung eines bestandskräftigen Infrastrukturvorhabens.

Auch zumutbare Alternativen sind nicht vorhanden. Die vorliegende Planänderung hat eine deutliche Minimierung und Vermeidung naturschutzrechtlicher Eingriffe gegenüber der ursprünglichen Planung zum Gegenstand und ist aus der Alternativenprüfung der Vorhabenträgerin als Variante mit den naturschutzrechtlich geringsten Eingriffen hervorgegangen. Die Fällung der zwei Juchtenkäferverdachtsbäume ist zur Realisierung des Vorhabens erforderlich, da sie sich im Bereich der geplanten Rettungszufahrt befinden.

Der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art verschlechtert sich nicht. Auch für den Fall, dass sich die zu fällenden Bäume tatsächlich als vom Juchtenkäfer besiedelt erweisen sollten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Juchtenkäfers verloren gingen, verbleibt die lokale Metapopulation in einem sehr guten Erhaltungszustand (siehe SaP Juchtenkäfer, S. 58).

Das Regierungspräsidium Stuttgart, höhere Naturschutzbehörde, empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 21.06.2016 die Festsetzung von Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen für den Artenschutz für den Fall vorzubehalten, dass die ökologische Funktionsfähigkeit der Artenschutzmaßnahmen nicht innerhalb der in den Maßnahmenblättern dargelegten Frist erreicht sein sollte.

Das Regierungspräsidium führt aus, dass im Hinblick auf die von der Vorhabenträgerin im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Juchtenkäfermaßnahmen der Nachweis der ökologischen Funktionsfähigkeit ausstehe. Insbesondere würden eine ökologische Funktionskontrolle der Populationen in den Bäumen, in die zwischengehälterte Tiere ausgebracht würden, sowie der noch erforderlichen artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen bis zum Zeitpunkt der ökologischen Funktionsfähigkeit für erforderlich gehalten.

Die Kompensation für die zu fällenden Bäume ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan durch die FCS-Maßnahmen, FCS 3 B1 und FCS 3 B2 (Pflanzung zukünftiger Habitatbäume) vorgesehen. Die Pflanzungen beginnen frühestmöglich bereits im Jahr 2017.

Zur Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahme zur Hälterung/ Zucht der Käferlarven und Umsiedlung der geschlüpften Tiere (Maßnahme V7b), ist in der SaP, S. 55 vorgesehen, nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem alle Generationen der geborgenen Tiere geschlüpft und wieder ausgebracht worden seien, im Bereich der Ausbringung der Tiere eine erneute Erfassung der Park- und Uferbereiche durchzuführen, um Veränderungen hinsichtlich der Bestandsgröße bzw. Entwicklungen der Population zu ermitteln. Ein langfristiges Monitoring zur Sicherung der FCS-Maßnahme müsste nach Auffassung der Vorhabenträgerin über einen Zeitraum von 50-100 Jahren erfolgen, da die Bäume sich erst über diesen Zeitraum hinweg zu Juchtenkäferbäumen entwickeln könnten. Ein langfristiges Monitoring mit Kontrolle der Besiedlung durch den Juchtenkäfer für die Bäume

der FCS-Maßnahme wird deshalb von der Vorhabenträgerin als unzumutbar erachtet. Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu die Nebenbestimmung unter A.3.2.6 in diese Entscheidung aufgenommen.

Hinsichtlich der Aufnahme des angeregten Vorbehaltes nach § 74 Abs. 3 VwVfG sind die hierfür notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Festsetzung eines solchen Vorbehaltes setzt eine auf jede Maßnahme gerichtete Einzelfallbetrachtung voraus, aus der ohne Abwägungsfehler ausgeschlossen werden können muss, dass eine Lösung des offengehaltenen Problems durch die bereits getroffenen Feststellungen in Frage gestellt wird. Außerdem dürfen die mit dem Vorbehalt unberücksichtigt gebliebenen Belange kein solches Gewicht haben, dass die Planungsentscheidung nachträglich als unabgewogen erscheinen kann. Der Vorbehalt setzt deswegen eine Einschätzung der später zu regelnden Konfliktlage zumindest in ihren Umrissen voraus (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1996 – 4 C 29/94 –, Rn. 60, juris). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Prognoserisiko für die artenschutzrechtlichen Maßnahmen auch unter Heranziehung von Erfahrungen aus ähnlichen Vorhaben ermittelt und im Ergebnis keine vernünftigen Zweifel daran, dass die Maßnahmen in der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Art in Verbindung mit den festgesetzten Nebenbestimmungen zu den vorgesehenen Ergebnissen führen werden.

Weitere Anmerkungen des Regierungspräsidiums Stuttgart, höhere Naturschutzbehörde, zum Artenschutz sind von der Vorhabenträgerin durch Anpassungen der Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen worden (betreffend die Umsiedlung von Juchtenkäfer-Larven und der Überwachung der „Ersatz-Kokons“).

Die Erstellung der landschaftsplanerischen Ausführungsplanung sowie die Abstimmung vor Maßnahmenbeginn mit der höheren Naturschutzbehörde hat die Vorhabenträgerin zugesagt (Schreiben vom 15.08.2016).

Sie hat weiterhin zugesagt, das Planänderungsvorhaben durch eine umweltfachliche Bauüberwachung zu begleiten.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Festsetzung der Vorlage der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP) sowie die Festsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung, Fachrichtung Naturschutz, unter A.3.2. in diesen Planänderungsbescheid

aufgenommen. Die umweltfachliche Bauüberwachung ist erforderlich und geboten, da ein überdurchschnittliches Gefährdungspotenzial für die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG besteht. Die Vorlage der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung ist erforderlich, da solche landschaftspflegerische Maßnahmen Bestandteil des Vorhabens sind, die in den Bauablauf einzuordnen sind oder die einer Konkretisierung bedürfen, weil sie speziellen Anforderungen genügen müssen, die sich auf der Maßstabsebene des LBP nicht abbilden lassen. Es ist zweckmäßig, einen bereits abgestimmten LAP anzuordnen, da auf diese Weise in der Regel Zeit und Planungsaufwand gespart werden.

B.4.6 Immissionsschutzrechtliche Belange

Immissionsschutzrechtliche Belange stehen der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegen. Zusätzliche Betroffenheiten in Bezug auf baubedingte Lärm- und Erschütterungsmissionen sind nicht zu erwarten.

B.4.6.1 Baubedingte Immissionen

Lärm

Durch den bergmännischen Vortrieb und den damit verbundenen verminderten Bedarf an Baugruben, ergibt sich eine Verringerung der Immissionen, da die Bautätigkeiten überwiegend unter Tage erfolgen. Insgesamt verringert sich das Aushubvolumen gegenüber der planfestgestellten offenen Bauweise um etwa 56.000 m³, deren Abtransport bisher über öffentliche Straßen geplant war. Die Ausbruchmassen aus dem bergmännischen Vortrieb werden über die bis dahin hergestellten Tunnelröhren transportiert, was zusätzlich zur Lärminderung beiträgt.

In der Planänderung zu berücksichtigende Lärmquellen stellen die Aggregate zur Tunnelbewetterung dar, die am ZA Rosenstein und ZA Abstellbahnhof errichtet werden. Zusätzliche Betroffenheiten sind jedoch aufgrund dieser zusätzlichen Lärmquellen nicht zu erwarten (siehe gutachterliche Stellungnahme Fa. Fritz GmbH vom 04.08.2015).

Das Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart hat in seiner Stellungnahme vom 12.07.2016 darauf hingewiesen, dass in der schalltechnischen Untersuchung auch die Immissionsbeiträge der Aggregate zur zusätzlichen Tunnelbewetterung darzustellen seien und nachzuweisen sei, dass der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten werde. Die Immissionsbeiträge der Aggregate zur Tunnelbewetterung wurden in der gutachterlichen Stellungnahme der Fa. Fritz GmbH vom 04.08.2015 berücksichtigt. Ausweislich des Gutachtens sind die durch die Tunnelbewetterung hervorgerufenen zusätzlichen Emissionen durch den in der Planfeststellung zu Grunde gelegten Emissionsansatz abgedeckt.

Erschütterungen

Belange des Erschütterungsschutzes, baubedingt, sind von dem geplanten Änderungsvorhaben nicht betroffen. Erschütterungsintensive Bautätigkeiten werden durch die geänderte Planung sowohl in ihrer räumlichen Ausdehnung als auch in Bezug auf die Einwirkungsdauern deutlich reduziert (siehe erschütterungstechnische Stellungnahme, Fa Fritz GmbH vom 04.08.2015).

B.4.7 Brand- und Katastrophenschutz

Mit Schreiben vom 21.06.2016 hat das Regierungspräsidium Stuttgart keine grundsätzlichen Bedenken in Hinblick auf Belange des Brandschutzes vorgetragen. Das Regierungspräsidium Stuttgart verweist jedoch allgemein auf die zum Gesamtprojekt Stuttgart 21 sowie zum Planfeststellungsabschnitt 1.5 erteilten Stellungnahmen des Referates 16 (insbesondere zu den verwendeten Feuerschutzabschlüssen).

Hinsichtlich der Belange des vorbeugenden Brandschutzes hat die Stadt Stuttgart mit Schreiben vom 13.06.2016 darauf hingewiesen, dass während der Bauzeit für den Baustellenbereich und die Tunnel ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 und den Ausführungsbestimmungen der Branddirektion Stuttgart zu erstellen und mit Baufortschritt ständig fortzuschreiben sei. Mit der Branddirektion Stuttgart sei Verbindung aufzunehmen. Weiterhin sei die detaillierte Ausführung der Feuerwehrezufahrten mit der Branddirektion

Stuttgart abzustimmen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu ausgeführt, dass die geforderten Pläne sich bereits in der Abstimmung mit der Branddirektion befänden. Die vollständigen Unterlagen könnten jedoch erst zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten übergeben werden, da sie insbesondere Detailinformationen zur Baustelleneinrichtung enthielten. Die geforderten Auflagen der Stadt Stuttgart entsprechen der üblichen Vorgehensweise auf der Baustelle.

Weiterhin hat die Stadt Stuttgart darauf hingewiesen, dass die Baustelle so einzurichten und zu betreiben sei, dass geordnete Lösch- und Rettungsmaßnahmen durchgeführt werden könnten. Die gegebenenfalls notwendige Vorhaltung, Ausstattung und Organisation einer Rettungseinheit ab einer Eindringtiefe von > 200 m sei mit der Branddirektion abzustimmen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu erklärt, dass eine Rettungswehr bereits eingerichtet sei und die Vorgehensweise bereits im Arbeitsschutzkonzept des Auftragnehmers Bau festgelegt sei. Das Arbeitsschutzkonzept werde für die Bautätigkeiten der Tunnel an der Ehmannastraße vor Baubeginn fortgeschrieben. Dies erfolge in direkter Abstimmung mit der Branddirektion.

An der Planung für die Rampe zur Rettungszufahrt ändert sich durch die vorliegende Planänderung gegenüber der Planfeststellung nichts (vgl. Anlage 7.2.4.1 B1A, 7.2.6.1 B1A). Die Planfeststellungsbehörde ist ferner für den Arbeitsschutz gem. §§ 5 Abs. 5 Satz 1, 4 Abs. 6 Satz 2 AEG nicht zuständig. Der Feuerwehrplan ist nach Maßgabe der Nr. 4 Abs. 1 der Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an den Bau und den Betrieb von Eisenbahntunneln“ des Eisenbahn-Bundesamtes vom 01.07.2008 zu erstellen. Da diese Belange allerdings bereits im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 13.10.2006 im Allgemeinen und durch die Vorhabenträgerin durch Abstimmung mit den Landesbehörden im Besonderen geregelt werden, erachtet die Planfeststellungsbehörde diesen Sachverhalt nicht für regelungsbedürftig.

B.4.8 Straßen, Wege, Zufahrten

Im Hinblick auf verkehrliche Belange hat die Stadt Stuttgart, Tiefbauamt und Straßenverkehrsbehörde in ihrem Schreiben vom 13.06.2016 darauf hingewiesen, dass der im Bereich der geplanten Baustelleneinrichtungsflächen 13 und 14 befindliche Gehweg auf der nördlichen Seite nicht entfallen dürfe.

Diese Regelung wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.10.2006 getroffen und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planänderung.

Weiterhin hat die Stadt Stuttgart darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung von Einschränkungen der Nutzbarkeit/ Auswirkungen an der Geländeoberfläche insbesondere der Ehmmanstraße und der Zufahrt zum Postgelände, während des Tunnelvortriebs geeignete Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen seien.

Die Vorhabenträgerin hat für die bergmännische Bauweise umfangreiche tunnelbautechnische Sicherungsmaßnahmen sowie ein Messprogramm zur Überwachung der Maßnahme vorgesehen. Zur Erläuterung hat die Vorhabenträgerin die fachgutachterliche Stellungnahme der Fa. WBI GmbH vom 05.07.2016, Wi-Er-kr, vorgelegt. Ein senkungsarmer Vortrieb ist sichergestellt.

Die Stadt Stuttgart hat weiterhin darauf hingewiesen, dass die uneingeschränkte Nutzbarkeit des Paketentrums und der Flüchtlingsunterkunft sichergestellt sein müsse. Die uneingeschränkte Nutzbarkeit der Ehmmanstraße zur Erschließung des Paketentrums und der Flüchtlingsunterkunft hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 16.08.2016 bestätigt.

Zur Abstimmung der bauzeitlichen Verkehrszustände hat die Stadt Stuttgart darum gebeten, die Planungen jeweils rechtzeitig mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. Dies entspricht bereits der praktizierten Vorgehensweise und wurde von der Vorhabenträgerin zugesagt (Schreiben vom 16.08.2016).

B.4.9 Anerkannte Naturschutzvereinigungen

Ein anerkannter Naturschutzverband trägt zur Sachlage vor, dass durch die Änderungsplanung neuen Erkenntnissen zu Grundwasserschichtungen und Anhydritvorkommen Rechnung getragen werde.

Neue Erkenntnisse in Bezug auf Grundwasserschichtungen gibt es nicht, ein Anhydritvorkommen gibt es im Bereich des Planänderungsvorhabens ebenfalls nicht. Sofern der

Einwender mit Anhydritvorkommen die Grundgipsschicht gemeint haben sollte, wird auf die Ausführungen unter B.1.1 verwiesen.

Sofern in der Stellungnahme vorgetragen wird, geschützte Biotop-seien weiterhin, ggf. auch neu betroffen und nachteilige Entwicklungen, z.B. durch die vorgesehenen Horizontalanker sowie die Bauwerksanhebungen seien nicht dargestellt, wird auf die Ausführungen unter B.1.1 und B.4.5 verwiesen. Besonders geschützte Biotop-seien sind von der Änderungsplanung nicht betroffen. Horizontalanker sind lediglich zur Sicherung der Ortsbrust vorgesehen, es handelt sich um temporäre Sicherungsmaßnahmen, die mit dem Bau-fortschritt wieder abgebaut werden. Nachteilige Auswirkungen durch das Bauverfahren insbesondere auf die unterfahrenen Bäume sind nicht zu befürchten. Bauwerksanhebungen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Änderungsplanung. Sofern der Verband die Untersuchung weiterer Varianten, wie z.B. eine Verschiebung der Fernbahntrasse nach Süden, außerhalb des Rosensteinparks fordert, wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem vorliegenden Änderungsverfahren um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt, eine Betrachtung neuer Varianten, die von der planfestgestellten Trassierung abweichen, findet im Rahmen eines Planänderungsverfahrens nicht statt.

Weiterhin angesprochene grundsätzliche Fragen zur Flutungssicherheit bei Starkregen oder zur Brandsicherheit der Tunnel betreffen die Gewährleistung eines sicheren Betriebs des Eisenbahntunnels und waren bereits Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.10.2006 (vgl. Ziff. 4.9.3 sowie Ziff. 1.9.3.1). Die aktuell geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf Betrachtungen der Flutungssicherheit. Die aktuelle Planung betrifft nur die Herstellung des Tunnels, nicht den Endzustand. Hinsichtlich der Auswirkungen der geänderten Tunnelquerschnitte auf Belange des Brandschutzes wird auf das Flucht- und Rettungskonzept (Anlage 10) der Vorhabenträgerin, auf die Ausführungen in dieser Planänderungsentscheidung unter B.4.7 sowie auf die Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.10.2006 verwiesen.

Weiterhin hat der Naturschutzverband die Zusammenfassung der beiden Planänderungsverfahren, 17. Planänderung „Rosensteinportal“ und 22. Planänderung „Bergmännische Bauweise Ehmannastraße“ angeregt. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass beide Verfahren eine wesentliche gemeinsame natur- und artenschutzrechtliche Schnittmenge beinhalteten. Die Zusammenlegung sei auch aufgrund einer

späteren aus der Sicht des Verbandes erforderlichen rechtlichen Überprüfung der Planänderungsbescheide im Sinne der Verfahrensökonomie geboten.

Dem wird nicht entsprochen.

Schnittmengen der beiden Planänderungsverfahren ergeben sich aus den folgenden Sachverhalten:

1. Beide Verfahren betreffen den gleichen Planfeststellungsabschnitt,
2. beide Verfahren betreffen dasselbe FFH-Gebiet und
3. beide Verfahren betreffen die gleiche nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Art, den Juchtenkäfer.

Die Wirkungen der Planänderungsverfahren auf diese Schnittmengen sind aber unterschiedlich, sodass beide Verfahren unabhängig voneinander betrachtet werden können.

Zu 1. Beide Änderungsverfahren liegen zwar im gleichen Planfeststellungsabschnitt, beinhalten jedoch keine räumlichen oder technischen Überschneidungsbereiche. Beide Vorhabenbereiche liegen etwa 500 m auseinander und stehen auch im Bauablauf in keinem Zusammenhang zueinander. Sie sind vollständig unabhängig voneinander baubar. Gerade wegen dieser baulichen Unabhängigkeit macht es Sinn, die Planrechtsverfahren unabhängig voneinander durchzuführen, um Verzögerungen im Bauablauf der Gesamtmaßnahme zu vermeiden.

Zu 2. Durch beide Verfahren sind Wirkungen auf das FFH-Gebiet, Teilgebiet Rosensteintal denkbar. Diese Wirkungen wurden für die 17. Planänderung in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, für die 22. Planänderung in einer FFH-Vorprüfung durchgeführt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für die 17. Planänderung beinhaltet eine Betrachtung der kumulativen Wirkungen, aller potenziell auf das FFH-Gebiet wirkenden Vorhaben (z.B. das Bauvorhaben „B10-Rosensteintal“ der Stadt Stuttgart sowie das Bauvorhaben im Bereich der Ehmannastraße). Es erfolgt somit bereits eine gemeinsame Betrachtung beider Planänderungsverfahren bezogen auf die Schutzzwecke des FFH-Gebietes. Durch die 22. Planänderung stellt sich außerdem eine Verbesserung der Wirkungen auf das FFH-Gebiet ein, da ein wesentlicher Gegenstand der 22. Planänderung gerade Maßnahmen zur Vermeidung der Eingriffe in das FFH-Gebiet sind. Aus diesem Grund ist für die 22. Planänderung auch nur eine FFH-Vorprüfung und keine FFH-

Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Eine gemeinsame Betrachtung beider Verfahren würde an der Bewertung der Verträglichkeit der Eingriffe nichts ändern.

Zu 3. Die Bewertung der Wirkungen auf die Population des Juchtenkäfers ist analog zu den unter 2. dargestellten Wirkungen auf das FFH-Teilgebiet Rosensteinpark zu sehen. Die 17. Planänderung berücksichtigt die Wirkungen auf die Juchtenkäferpopulation im gesamten Rosensteinpark im Rahmen der den Antragsunterlagen beigelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Durch die 22. Planänderung reduzieren sich die Wirkungen auf die Juchtenkäferpopulation, da deren Lebensstätten erhalten werden.

Zusammenfassend besteht für eine Zusammenlegung der beiden Verfahren nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kein Anlass.

B.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstige Rechte Dritter

Durch die Planänderung verringern sich insgesamt die bisher vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen. Lediglich auf einem bahneigenen Grundstück im Bereich des Abstellbahnhofs ist die zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme für die Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse.

Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich, da sich die Änderung auf bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung beschränkt. Die Änderung hat keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von einigem Gewicht auf die Umgebung oder auf die Belange Betroffener. Im Ergebnis lässt sie das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheids gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ist auf Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie auf Grund des überwiegenden Interesses der Vorhabenträgerin an der sofortigen Durchführung des Vorhabens geboten. Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 10.10.2016 die Anordnung der sofortigen Vollziehung beantragt und das besondere öffentliche Interesse an der Durchführung begründet, das mit den privaten Interessen der Vorhabenträgerin weitgehend deckungsgleich ist.

Die unverzügliche Umsetzung der mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Seit der Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) vom 13. Oktober 2006 in Bestandskraft erwuchs, besteht an der Verwirklichung des Projektes „Stuttgart 21“ insgesamt ein öffentliches Interesse. Hieran nimmt auch die rechtzeitige Verwirklichung der dazugehörigen Teilabschnitte teil, ebenso wie die Planänderungen. Mit der Umsetzung des Projekts „Stuttgart 21“ ist in vielerlei Hinsicht begonnen worden.

Inhalt der 22. Planänderung ist die Optimierung der Herstellung des Tunnelabschnittes (Fern- und S-Bahn) im Bereich der Ehmannstraße. Abgesehen von zwei kleineren Baugruben sollen die Tunnel in diesem Bereich nun in bergmännischer Bauweise hergestellt werden. Hierdurch erfahren Flora und Fauna im Rosensteinpark (FFH-Gebiet) deutliche geringere Beeinträchtigungen. Die Baugruben der Ehmannstraße dienen als Zwischenangriffe für die bergmännische Herstellung der Tunnel. Sobald beide Zwischenangriffe fertiggestellt sind, ist es erforderlich, den Tunnelvortrieb (Fern- und S-Bahn) unverzüglich zu beginnen, um Verzögerungen im gesamten Baufortschritt zu vermeiden. Der Fern- und der S-Bahntunnel des Kreuzungsbauwerks Ehmannstraße werden aus den genannten Zwischenangriffen aufgefahren. Bei einem Aufschub der Vollziehbarkeit des Beschlusses wäre mit Verzögerungen im Baufortschritt zu rechnen, der sich auf die Inbetriebnahme des Gesamtvorhabens auswirken würde. Ohne den Planfeststellungsabschnitt 1.5 kann der neue Hauptbahnhof nicht in Betrieb genommen werden.

Die Vorhabenträgerin ist darauf angewiesen, die Änderungen unverzüglich umzusetzen, damit Verzögerungen im konkret betroffenen Bauabschnitt und wegen der engen Verzahnung dieser Maßnahme auch mit den anliegenden Bauabschnitten vermieden werden. Ei-

ne verspätete Fertigstellung dieser Bauwerke verursachte durch Rückkopplungen auf andere Baumaßnahmen eine weitere Verzögerung der Realisierung des Gesamtprojektes.

Demgegenüber besteht ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage, um nicht die Schaffung von unter Umständen unumkehrbaren vollendeten Tatsachen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu ermöglichen.

Die Abwägung dieser gegenläufigen Belange ergibt, dass das Suspensivinteresse gegenüber dem Vollzugsinteresse zurückzutreten hat. Die Rechte und Belange Drittbetroffener können durch den sofortigen Vollzug dieses Bescheides nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Materielle Rechte Dritter werden durch das Änderungsvorhaben nicht berührt. Die Öffentlichkeit wäre bei Abwarten der denkbaren Ausschöpfung des Rechtsweges wegen der verlängerten Bauzeiten zudem stärker betroffen, als dies bei sofort ermöglichtem Vollzug des Bescheides der Fall ist.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

gestellt und begründet werden.

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über Gebühr und Auslagen beruht auf §§ 1, 2 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit deren Anlage 1.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

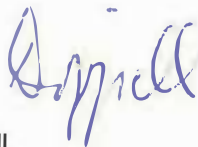
Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte

sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 10.02.2017
Az.: 59191-591pä/011-2016#006
VMS-Nr.: 3345895

Im Auftrag



Dippell

